

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 13, 1869, S. 566 - 567

-Das gesetzliche Pfandrecht des Vermiethers an den eingebrachten Sachen des Miethers berechtigt nicht zur eigenmächtigen Besitznahme der von dem Letzteren aus der gemietheten Wohnung ohne Wissen des Vermiethers fortgebrachten Sachen

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Nr. 45.

Das gesetzliche Pfandrecht des Vermiethers an den eingebrachten Sachen des Miethers berechtigt nicht zur eigenmächtigen Besitznahme der von dem Letzteren aus der gemietheten Wohnung ohne Wissen des Vermiethers fortgebrachten Sachen.

In einem Erkenntnisse des Appellationsgerichts zu Hamm vom 15. Mai 1866 wird zur Begründung dieses Satzes ausgeführt:

Es fragt sich, ob Beklagter auf Grund seines angeblichen Pfand- resp. Retentionsrechtes zur Besitzergreifung der Klageobjekte in behaupteter Weise befugt war. Dies nimmt der erste Richter, einen Akt gesetzlich erlaubter Selbsthülfe statuierend, für den Fall an, daß dem Beklagten der erbotene Nachweis gelungen wäre, daß Kläger heimlich bereits mehrere der Invekten und Illaten aus ihrer Wohnung im Brückenhause fortgeschafft und ihre Absicht erklärt hätten, auch die übrigen durch schleunige Entfernung dem Beklagten zu entziehen. Dieser Entscheidung ist jedoch nicht beizupflichten. Das aus dem gesetzlichen Pfandrechte des Verpächters resp. Vermiethers an den Invekten und Illaten des Pächters resp. Miethers fließende Retentionsrecht, welches im § 536 Th. I Tit. 20 A. L. R. offenbar zu beschränkt definiert wird, besteht nach allgemeinen Grundsätzen in dem Rechte, eine Sache bis dahin, daß man wegen einer Forderung befriedigt ist, zurückzuhalten, also deren Entfernung aus bestimmten Räumen zu verhindern und sich dadurch die Möglichkeit einer Einwirkung darauf zu erhalten; hierin findet es aber auch seine Begrenzung. Der Beklagte hat diese Grenze nicht innegehalten. Er hat unter Zuhülfenahme dritter Personen die Illaten aus der Wohnung der Kläger fortgeschafft und zum Zwecke der Ausübung des Retentionsrechtes in seine eigene fahren lassen. Er hat m. a. W. die Kläger gewaltsam aus dem Besitze der Sachen gesetzt und seinerseits vollständig Besitz davon ergriffen. In diesem Akte liegt nach kanonischem und gemeinem Rechte eine Spoliation, wofür der Satz gilt: *Spoliatus ante omnia est restituendus*. Zwar gilt das *Decretum divi Marci* bei uns nicht mehr; aber auch unsere Gesetzgebung schließt prinzipiell jede Privatgewalt aus, indem (nach § 77 Einl. zum Allg. Landrecht) Niemand sich durch eigene Gewalt Recht zu verschaffen befugt, und nach § 78 *ibidem* die Selbsthülfe soweit verboten ist, als die Hülfe der Staatsobrigkeit zur Abwendung oder Ausgleichung der Rechtsverletzungen ausreicht. Gegen Gewalt soll demnach jeder Besitzer, auch der bloße Inhaber geschützt werden (§ 141 I. 7 A. L. R.) und der

§ 146 eodem schreibt vor: „Ist die Gewahrsam oder der Besitz obigen Vorschriften zuwider, Jemandem mit Gewalt entnommen worden, so müssen ihm dieselben, ohne Rücksicht auf ein besseres Recht dessen, der die Gewalt verübt hat, wiedergegeben werden.“ Letztere Vorschriften können zwar zunächst auf den vorliegenden Fall nicht angewendet werden, da nicht in possessorio geklagt, sondern die Publiciana in rem actio angestellt ist. Allein dadurch kann die Lage des Beklagten nicht besser und seine Vergewaltigung gegen die Kläger nicht gerechtfertigt werden, und dies um so weniger, als die Voraussetzung des § 8 cit. der Einl. — der überhaupt mehr auf die strafrechtliche Seite der unerlaubten Selbsthülfe Bezug hat — nicht als vorhanden angenommen werden kann, wenn auch Beklagter seine Angabe, Kläger hätten bereits mehrere jener Illaten heimlich fortgebracht und seien auch mit Verbringung der übrigen umgegangen, nachgewiesen hätte oder nachweisen würde. Die Kläger konnten und mußten wahrscheinlich noch bis zum 11. November 1864, als dem Tage des ablaufenden Miethskontraktes, in dem Brückenhause wohnen bleiben; Beklagter hat die Sachen aber schon am 7. November ejusd. abgefahren; wenn er früher um die Absicht der Kläger wußte oder das heimliche Wegschaffen der Sachen erfuhr, so hatte er Zeit, bei Gericht durch schleunigen Arrestschlag Hülfe zu suchen und konnte sich, bis diese eintraf, entweder an die Polizeibehörde wenden, oder einen Wächter bestellen, durch den er das Fortschaffen verhinderte. Zudem hätte der Beklagte, um die Beurtheilung zu ermöglichen, ob die Hülfe des Staates zum Schutze seines Rechtes zu spät gekommen wäre, angeben müssen, wann er denn von der Absicht der Kläger und deren Thun Wissenschaft erhalten.

Der Beklagte hat somit sich einer unerlaubten Selbsthülfe schuldig gemacht und damit gegen den obersten Grundsatz der Prozeßgesetzgebung verstoßen. Da aber Niemand aus unerlaubten Handlungen Rechte überkommen kann resp. seinen Vortheil befördern darf (§§ 35 Th. I Tit. 3 A. L. R., § 13 Einl. zur A. G. D.), so ist der Beklagte unbedenklich zur Herausgabe der Sachen an Kläger verbunden.

B. 1706.